BV/2024/1597

Beschlussvorlage öffentlich



Jahresabschluss 2023 - Energieversorgung Kröpelin Anstalt des öffentlichen Rechts

Organisationseinheit: Bürgermeister		Datum: 02.12.2024	
Bearbeitung: Thomas Gutteck		Verfasser:	
Beratungsfolge	Gepla	nte Sitzungstermine	Ö/N
Verwaltungsrat (Entscheidung)	10.1	2.2024	Ö

Beschlussvorschlag

- 1. Der Verwaltungsrat stellt den vorgelegten Jahresabschluss zum 31.12.2023 für die "Energieversorgung Kröpelin Anstalt des öffentlichen Rechts" gemäß Anlage fest.
- 2. Der Verwaltungsrat beschließt den Jahresüberschuss den Rücklagen zuzuführen.
- 3. Der Verwaltungsrat beschließt die Entlastung des Vorstandes in Person Herrn Veikko Hackendahl und Frau Marlen Holtzhaußen für das Geschäftsjahr 2023.

Sachverhalt

Durch die Hanseatische StbG Bietsch und Kellermann mbH aus Rostock wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023, siehe Anlage, erarbeitet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 für die "Energieversorgung Kröpelin - Anstalt des öffentlichen Rechts" wird im Vorfeld der Sitzung vorgenommen. Der Prüfbericht wird nachgereicht, die Sitzungsteilnehmer werden über die Prüfung im Rahmen der Sitzung informiert.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Aillageill	
1	141501 - JA Bilanzbericht 2023
2	2024-12-04 Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2023 Energieversorgung AöR

Bericht über die Erstellung der Vermögens- und Erfolgsrechnung

zum 31. Dezember 2023

Energieversorgung Kröpelin AöR

Betrieb einer PV-Anlage und Verwaltung von Immobilien

Markt 1

18236 Kröpelin

Hanseatische StbG Bietsch+Kellermann mbH Graf-Schack-Str. 6a 18055 Rostock

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftragsannahme	2
1	.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1	2 Auftragsdurchführung	4
2.	Grundlagen des Jahresabschlusses	6
2	1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
2	2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
2	.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	6
3.	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	8
3	1 Rechtliche Verhältnisse	8
3	2 Steuerliche Verhältnisse	g
3	3 Wirtschaftliche Verhältnisse	10
4.	Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	12
5.	Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	13
6.	Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	14
7.	Wiedergabe der Bescheinigung	15
8.	Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	16
9.	Anlagen	22
	Bilanz zum 31. Dezember 2023	23
	Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2023	24
	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	25
	Anhang	26
	Bescheinigung	30
	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	31

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

Energieversorgung Kröpelin AöR, Kröpelin

- nachfolgend auch kurz "AÖR" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 aus den uns über unsere Mitwirkung an der Buchführung hinaus vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 11.11.2024 bis zum 28.11.2024 in unseren Geschäftsräumen in Rostock durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Betrag in EUR	2021	2022	2023
Bilanzsumme	2.007.497,16	1.908.009,99	1.790.453,99
Umsatzerlöse	319.817,00	371.509,34	338.272,50
Anzahl der Arbeitnehmer	0	0	0

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Der Unternehmer hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Von der Gesellschaft wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2020 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung pro der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 15.02.2016 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Vorjahreswerte bzw. Saldovorträge wurden von uns gemäß Auftrag geprüft und vorgetragen.

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2023 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2022.

Die Buchführung des Unternehmens ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 15.02.2016 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

or Roommono vornaminoco	
Firma:	Energieversorgung Kröpelin AöR
Rechtsform:	AöR
Gründung am:	01.06.2015
Sitz:	Kröpelin
Anschrift:	Markt 1 18236 Kröpelin
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Rostock
Register-Nr.:	3761
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 16.12.2014
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dauer der Gesellschaft:	Das Unternehmen ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Gegenstand des Unternehmens:	Betrieb einer PV-Anlage Verwaltung einer Immobilie für Wohnzwecke
Gesellschafter/-in:	Stadt Kröpelin
-	Der Vorstand der Energieversorgung Kröpelin - AöR -ist zu ht aus 2 Mitgliedern, die jeweils einzelvertretungsberechtigt rr Veikko Hackendahl und am 1.06.2017 Frau Marlen

Wesentliche Änderungen der rechtlichen

Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag: lagen nicht vor

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Rostock

Steuernummer: 079/144/03930

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung des Umsatzsteuergesetzes. Die Voraussetzungen des § 20 UStG liegen vor. Dem Unternehmer wurde durch das Finanzamt gestattet, die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten vorzunehmen.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbesteuer vorgenommen.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Rostock unter der Steuer-Nr. 079/144/03930 geführt.

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.3.1 Allgemeines

Entwicklung, Steuerung, Risikomanagement

Wesentliche Verträge

Die Energieversorgung Kröpelin -Anstalt öffentlichen Rechts- ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Kröpelin in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts.

Angaben zu Beteiligungen und deren Entwicklung

Als Finanzanlagen waren keine Beteiligungen auszuweisen:

3.3.2 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage des Unternehmens lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2023 TEUR	%	Bilanz zum 31.12.2022 TEUR	%	Änderung d. Vorjahr TEUR	
AKTIVA						
Sachanlagen	1.393,0	77,8	1.542,5	80,8	-149,5	-9,7
Forderungen	2,4	0,1	1,8	0,1	0,6	33,3
Sonstige Vermögensgegenstände	8,8	0,5	8,2	0,4	0,6	7,3
Flüssige Mittel/Wertpapiere	380,5	21,3	349,1	18,3	31,4	9,0
Rechnungsabgrenzungsposten	5,8	0,3	6,5	0,3	-0,7	-10,8
Summe Aktiva	1.790,5	100,0	1.908,0	100,0	-117,5	-6,2
Rundungsbedingte Differenz	0,0		-0,1			
	Bilanz zum 31.12.2023		Bilanz zum 31.12.2022		Änderung d. Vorjahi	· in
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
PASSIVA						
Eigenkapital	471,1	26,3	3 404,6	21,2	66,5	16,4
Rückstellungen	22,3	1,2	2 15,1	0,8	7,2	47,7
Kreditverbindlichkeiten	1.263,3	70,6	1.460,8	76,6	-197,5	-13,5
1.2 - 6						
Lieferverbindlichkeiten	14,4	0,8	6,6	0,3	7,8	118,2

Summe Passiva	1.790,5	100,0	1.908,0	100,0	-117,5	-6,2
Rundungsbedingte Differenz	0,1		0,0			

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

7. Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 28.11.2024 dem als Anlagen beigefügten Jahresabschluss der Energieversorgung Kröpelin AöR, Kröpelin, zum 31. Dezember 2023 die folgende Bescheini-

gung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Ver-

lustrechnung sowie Anhang - der Firma Energieversorgung Kröpelin AöR für das Geschäftsjahr vom 1.

Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der

ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns erstellte Buchführung und die uns darüber hinaus vorgelegten

Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten

Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen han-

delsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den

Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bi-

lanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vor-

gaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Rostock, 28.11.2024

Sabine Kellermann

Steuerberaterin

Hanseatische StbG Bietsch+Kellermann mbH

8. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

A. Anlagevermögen

		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
I.	Sachanlagen	1.392.971,47	1.542.481,47
		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
	Grundstückswert bebauter Grundstücke Wohnbauten (eigene Grundstücke) Andere Anlagen Geringwertige Wirtschaftsgüter	17.044,47 154.681,00 1.221.246,00 0,00	17.044,47 159.092,00 1.366.345,00 0,00
		1.392.971,47	1.542.481,47
В.	Umlaufvermögen		
		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11.145,39	10.002,65
		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
	Forderungen aus L+L Sonstige Vermögensgegenstände Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J) Forderungen USt-Vorauszahlungen Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar Körperschaftsteuerrückforderung	2.358,38 2.671,78 1.041,20 4.487,69 586,34 0,00	1.772,35 757,39 0,00 3.252,49 19,43 4.200,99
		11.145,39	10.002,65
		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
II.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	380.505,87	349.065,70
		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
	DKB 1020317382 DKB 1020330872	233.470,39 147.035,48	202.030,22 147.035,48
		380.505,87	349.065,70

		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	5.831,26	6.460,17
		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
	Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>5.831,26</u>	6.460,17
		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
	Summe Aktiva	1.790.453,99	1.908.009,99
A.	Eigenkapital		
		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
I.	Gewinnrücklagen	25.000,00	25.000,00
		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
	Satzungsmäßige Rücklagen	25.000,00	25.000,00
		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
II.	Gewinnvortrag	379.569,45	287.279,55
		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
	Gewinnvortrag vor Verwendung	<u>379.569,45</u>	287.279,55
		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
III.	Jahresüberschuss	66.538,49	92.289,90
		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
	Jahresüberschuss	<u>66.538,49</u>	92.289,90
		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
	Summe Eigenkapital	471.107,94	404.569,45

		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
В.	Rückstellungen	22.292,15	15.101,66
		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
	Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b) EStG Körperschaftsteuerrückstellung Sonstige Rückstellungen Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung Umsatzsteuer nicht fällig 19%	6.573,00 9.422,15 920,45 5.000,00 376,55	5.904,00 5.614,23 800,45 2.500,00 282,98
		22.292,15	15.101,66
		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
C.	Verbindlichkeiten	1.297.053,90	1.488.338,88
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 231.310,95 (EUR 224.995,72)		
	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.065.742,95 (EUR 1.263.343,16)		
		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
	Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten Darlehen VR-Bank 51025511 < 1 Jahr Verbindlichkeiten Kreditinstitut(1-5J) Darlehen VR-Bank 51025511 1-5 Jahre Verbindlichkeiten Kreditinstitut(g.5J) Darlehen VR-Bank 51025511 > 5 Jahre Geldtransit Abziehbare Vorsteuer 7% Abziehbare Vorsteuer 19% Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist. Sonstige Verbindlichkeiten aus Pacht Erhaltene Kautionen Umsatzsteuer 19% Umsatzsteuer-Vorauszahlungen Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11 Umsatzsteuer laufendes Jahr	188.595,01 9.005,17 943.200,00 35.612,71 0,00 86.930,24 1.000,00 -87,50 -3.808,80 10.562,27 15.945,49 3.861,66 57.922,64 -53.441,97 0,00 1.756,98 1.297.053,90 31.12.2023 EUR	188.640,00 8.796,23 943.200,00 35.612,71 188.595,01 95.935,44 1.000,00 -48,09 -3.301,32 2.750,36 17.034,86 3.861,66 64.834,33 -56.983,92 -4.501,00 2.912,61 1.488.338,88 31.12.2022 EUR
	Cumma Dagaina	1 700 <i>1</i> 53 00	1 008 000 00

		2023 EUR	2022 EUR
1.	Rohergebnis	338.695,47	<u>371.558,76</u>
		2023 EUR	2022 EUR
	Periodenfremde Erträge Steuerfreie Umsätze V+V § 4 Nr. 12 UStG Erlöse 19% USt	422,97 32.924,01 <u>305.348,49</u>	49,42 30.812,06 340.697,28
		338.695,47	<u>371.558,76</u>
2.	Abschreibungen		
		2023 EUR	2022 EUR
a)	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	149.510,00	149.510,00
		2023 EUR	2022 EUR
	Abschreibungen auf Sachanlagen Abschreibungen auf Gebäude	145.099,00 4.411,00	145.099,00 4.411,00
		149.510,00	<u>149.510,00</u>
		2023 EUR	2022 EUR
3.	sonstige betriebliche Aufwendungen	70.150,57	<u>61.648,87</u>
		2023 EUR	2022 _EUR
	Periodenfremde Aufwendungen Pacht, unbewegliche Wirtschaftsgüter Gas, Strom, Wasser Strom PV-Anlage Grundstücksaufwendungen, betrieblich Grundstücksaufwendungen Nicht abziehb. VoSt 19% (so betr Aufw) Versicherungen Beiträge Sonstige Abgaben Abzugsf. Verspätungszuschlag/Zwangsgeld Eingeschr. abziehb.BA, abz. Anteil Eingeschr. abziehb.BA, n. abz. Anteil Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA Wartungskosten für Hard- und Software Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.005,05 15.267,42 8.007,38 1.808,30 1.250,00 621,09 17,28 9.551,50 447,39 73,44 8,00 5.000,00 200,00 1.955,62 354,00 39,30	141,89 17.034,86 8.172,67 1.812,30 686,98 825,35 54,06 8.797,38 529,96 0,00 3,00 4.880,00 80,00 1.844,40 0,00 20,80
	Übertrag	45.605,77	44.883,65

		2023 EUR	2022 EUR
	Übertrag	45.605,77	44.883,65
	Fremdleistungen und Fremdarbeiten Telefon Buchführungskosten Abschluss- und Prüfungskosten Mieten für Einrichtungen bewegliche WG Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung Nebenkosten des Geldverkehrs	20.014,82 100,68 920,45 2.500,00 379,02 256,47 373,36	12.508,00 100,68 800,45 2.500,00 377,06 291,15 187,88
		<u>70.150,57</u>	<u>61.648,87</u>
		2023 EUR	2022 <u>EUR</u>
4.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>1.911,47</u>	0,00
		2023 <u>EUR</u>	2022 <u>EUR</u>
	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>1.911,47</u>	0,00
		2023 EUR	2022 EUR
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>31.946,72</u>	<u>36.489,54</u>
		2023 EUR	2022 EUR
	Zinsen zur Finanzierung der Immobilie Zinsen zur Finanzierung der PV-Anlage	3.203,74 28.742,98	3.407,84 33.081,70
		<u>31.946,72</u>	<u>36.489,54</u>
		2023 EUR	2022 EUR
6.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>22.045,46</u>	31.204,75
		2023 EUR	2022 _EUR
	Körperschaftsteuer Solidaritätszuschlag Kapitalertragsteuer 25 % (KapG) SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG) Gewerbesteuer	12.089,00 665,32 477,88 26,26 8.787,00	17.786,00 977,75 0,00 0,00 12.441,00
		<u>22.045,46</u>	<u>31.204,75</u>

		2023 EUR	2022 EUR
7.	Ergebnis nach Steuern	66.954,19	92.705,60
		2023 <u>EUR</u>	2022 EUR
8.	sonstige Steuern	415,70	415,70
		2023 <u>EUR</u>	2022 <u>EUR</u>
	Grundsteuer	415,70	415,70
		2023 EUR	2022 EUR
9.	Jahresüberschuss	66.538,49	92.289,90

9. Anlagen

AKTIVA

	•	Vorjahr EUR	
			A. Eigenkapital
	1.392.971,47	1.542.481,47	I. Gewinnrücklagen
			II. GewinnvortragIII. Jahresüberschuss
11.145,39		10.002,65	Summe Eigenkapital
380 505 87	204 654 26	349.065.70	B. Rückstellungen
000.000,07	391.031,20	343.003,70	C. Verbindlichkeiten
_	5.831,26	6.460,17	 davon mit einer Restlaufzeit be zu einem Jahr EUR 231.310,9 (EUR 224.995,72) davon mit einer Restlaufzeit wehr als einem Jahr EUR 1.065.742,95
			(EUR 1.263.343,16)
	1.790.453,99	1.908.009,99	
	EUR	1.392.971,47 11.145,39 380.505,87 5.831,26	1.392.971,47 1.542.481,47 11.145,39 10.002,65 380.505,87 391.651,26 349.065,70

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2023

Energieversorgung Kröpelin AöR Betrieb einer PV-Anlage, 18236 Kröpelin

Summe Anlagevermögen	2.660.378,97			1.267.407,50	
I. Sachanlagen	2.660.378,97			1.267.407,50	
A. Anlagevermögen					
	01.01.2023 EUR	EUR	EUR	31.12.2023 EUR	
	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten	Zugänge Abgänge-	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen	

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Rohergebnis	338.695,47	371.558,76
Abschreibungen a) auf immaterielle Vermögensgegenstände	140 540 00	140 540 00
des Anlagevermögens und Sachanlagen	149.510,00	149.510,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	70.150,57	61.648,87
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.911,47	0,00
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	31.946,72	36.489,54
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	22.045,46	31.204,75
7. Ergebnis nach Steuern	66.954,19	92.705,60
8. sonstige Steuern	415,70	415,70
9. Jahresüberschuss	66.538,49	92.289,90

ANHANG zum 31.12.2023 Blatt 26

Energieversorgung Kröpelin AöR Betrieb einer PV-Anlage, 18236 Kröpelin

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Energieversorgung Kröpelin - Anstalt öffentlichen Rechts

Firmensitz laut Registergericht: Kröpelin

Registereintrag: Handelsregister Abteilung A

Registergericht: Rostock

Register-Nr.: 3761

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der AöR wurde nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung (staatliche Doppik) aufgestellt. Diese folgt gemäß § 7a HGrG den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts, Erster und Zweiter Unterabschnitt des Dritten Buches Handelsgesetzbuch (HGB) und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung. Die Vorschriften des HGB sind dabei an verschiedenen Stellen konkretisiert, um den Besonderheiten der öffentlichen Haushalte gerecht zu werden. Die gesetzlichen Gliederungsschemata der §§ 266 bzw. 275 HGB wurden angewandt; die Erfolgsrechnung orientiert sich am Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert und - nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer - vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Nutzungsdauer orientiert sich dabei an den steuerlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung. Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich linear. Dauerhafte Wertminderungen werden über außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Im Geschäftsjahr 2023 ergab sich keine Veranlassung für außerplanmäßige Abschreibungen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert angesetzt, erkennbare Ausfallrisiken werden durch Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr und das Vorjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Vermögensrechnung

<u>Anlagevermögen</u>

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens sind in der Anlage dargestellt.

<u>Umlaufvermögen</u>

Die sonstigen Vermögensgegenstände und ihre Fälligkeit setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungen aus der Umsatzsteuer 2023

4.487,69 €

Vorsteuer im Folgejahr abziehbar

Forderungen aus sonstigen Vermögensgegenständen 2023

3.712,98 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten Nachforderungen aus Betriebskostenabrechnungen gegenüber den Mietern und Gutschriften des Energieversorgungsunternehmens Stadtwerke und dem Zweckverband Kühlung.

Steuerrückstellungen

Gewerbesteuer	6.573,00€
Körperschaftsteuer	9.422,15€
Umsatzsteuer nicht fällig	376,55 €

sonstige Rückstellungen

Kosten für die Buchhaltung 920,45 € Kosten für den Jahresabschluss 5.000,00€

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.562,27 €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten < 1 Jahr:	197.600,18 €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 1-5 Jahre:	978.812,71 €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten > 5 Jahre:	86.930,24 €
erhaltene Kautionen	3.861,66€
sonstige Verbindlichkeiten < 1 Jahr:	16.945,49 €
Verbindlichkeit aus Umsatzsteuer	1.756,98 €

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beträgt 16.945,49 €.

Angaben zum Restlaufzeitvermerk

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 230.726,58.

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren beträgt EUR 978.812,71.

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer 5 Jahre beträgt EUR 86.930,24.

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Im Geschäftsjahr 2023 ergab sich keine Veranlassung für außerplanmäßige Abschreibungen.

Sonstige Angaben

Das Unternehmen beschäftigte im Geschäftsjahr 2023 keine Mitarbeiter.

Name der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch die Mitglieder des Vorstandes, im einzelnen durch folgende Personen geführt:

Erster Geschäftsführer: Veikko Hackendahl ausgeübter Beruf: selbständiger

Rechtsanwalt

weitere Geschäftsführerin: Marlen Holtzhaußen ab 1.07.2017 ausgeübter Beruf: Angestellte

Namen der Mitglieder der Unternehmensorgane

Im Verwaltungsrat sind insgesamt 6 Personen und der Vorsitzende tätig:

Herr Thomas Gutteck Vorsitz $80,00 \in$ Frau Dr. Sonja Freifrau von Campenhausen $80,00 \in$ Herr Dieter Sartorius $80,00 \in$ Herr Hans-Jürgen Lieske $80,00 \in$ Herr Albrecht $80,00 \in$

Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt in der Sitzung vom 28.11.2024 in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat die folgende Ergebnisverwendung vor und beschließt diese:

Der Jahresüberschuss beträgt EUR 66.538,49.

Auf neue Rechnung vorgetragen werden EUR 66.538,49.

Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

Unterschrift der Geschäftsführung

Unterschrift

Blatt 29

ANHANG zum 31.12.2023

Ort, Datum

Erstellungsbericht zum 31.12.2023

Blatt 30

Energieversorgung Kröpelin AöR Betrieb einer PV-Anlage, 18236 Kröpelin

Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Ver-

lustrechnung sowie Anhang - der Firma Energieversorgung Kröpelin AöR für das Geschäftsjahr vom 1.

Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und

der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns erstellte Buchführung und die uns darüber hinaus

vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die

uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen han-

delsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den

Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bi-

lanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der

Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Rostock, 28.11.2024

Hanseatische StbG Bietsch+Kellermann mbH

Sabine Kellermann

Steuerberaterin

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: April 2010

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine vom Steuerberater abgelegte und geführte Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu

bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs.2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden.

Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich,

wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.

(4) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt –

die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million EUR) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt

werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
- · in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
- · ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
- · ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (6) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er

dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge

und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen

Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den

Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung,
- anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 9 Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 10 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auffäung
- (2) Der Vertrag kann wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme

einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte

zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden

Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 11 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit

im

Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 12 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung

erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen

ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem

Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften

oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 13 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist.

§ 14 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 für die "Energieversorgung Kröpelin - Anstalt des öffentlichen Rechts"

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 für die "Energieversorgung Kröpelin - Anstalt des öffentlichen Rechts" wurde

Ort:

im Rathaus Kröpelin

Datum:

am 04.12.2024

Uhrzeit:

17:00 - 18:00 Uhr

durch die Prüfer:

Herr Hans-Jürgen Lieske

Frau Petra Albrecht

vorgenommen.

Prüfungsauftrag

Nach § 10 Abs. 2 der Satzung der "Energieversorgung Kröpelin - Anstalt des öffentlichen Rechts" (im Folgenden "AöR" genannt) in Verbindung mit § 70 b KV M-V und § 73 Abs. 1 KV M-V und § 3a Abs. 2 KPG-MV ist die Prüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung eines Prüfungsberichtes vorgeschrieben.

Durch Beschluss am 25.02.2016 des Verwaltungsrates der AöR wurde Herr Lieske zum Abschlussprüfer gewählt. Frau Albrecht wurde durch Beschluss am 06.11.2023 zum Abschlussprüfer gewählt. Der Vorstand erteilte am 28.08.2024 den Auftrag den Jahresabschluss zum 31.12.2023 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Vorstands der AöR. Der Vorstand hat für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 das Unternehmen "Hanseatische StBG Bietsch + Kellermann mbH" beauftragt.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss – bestehend aus:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Erläuterungen zur Bilanz
- Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung
- Kontennachweis zur Bilanz
- Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung
- Nachweis zur Entwicklung des Anlagevermögens

unter Einbeziehung der Buchführung und der Bericht über die Erstellung der Vermögensund Erfolgsrechnung für das zum 31.12.2023 endende Geschäftsjahr.

Ausgangspunkt der Abschlussprüfung war der geprüfte und am 28.11.2023 beschlossene Vorjahresabschluss zum 31.12.2022.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung frei von wesentlichen Mängeln sind. Sie umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze, die auf Basis von Stichproben beurteilt werden.

Prüfungsschwerpunkte im Berichtsjahr waren:

- die Vollständigkeit und Richtigkeit der Erträge (Einspeiseumsätze von der edis),
- die Betriebskosten des Wohngebäudes und der Betriebskostenabrechnungen.
- die Kontoauszüge der DKB und der zwei Darlehen.

Zur Prüfung der Vermögens- und Schuldposten sowie der Ertrags- und Aufwandsposten der AöR wurden unter anderem Darlehensbescheinigungen, Kontoauszüge, Rechnungen, Umsatzsteuervoranmeldungen und sonstige Geschäftsunterlagen vorgelegt und eingesehen.

Die Prüfung erfolgte am 04.12.2024 in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus Kröpelin und wurde aufgrund des geringen Umfangs der Unterlagen am gleichen Tag vor Ort abgeschlossen.

Erbetene Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig von Frau Marlen Holtzhaußen als Vorstandsmitglied erteilt. Der Vorstand hat die Vollständigkeitserklärung schriftlich dem Unternehmen "Hanseatische StBG Bietsch + Kellermann mbH", der für die Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt war und einen Erstellungsbericht verfasst hat, bestätigt. Dieses ist dem Bericht über die Erstellung der Vermögens- und Erfolgsrechnung zum 31.12.2023 der AöR Punkt 1.2 zu entnehmen.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Das IT-System wurde nicht gesondert geprüft. Der Kontenplan ist hinreichend gegliedert. Alle Geschäftsvorfälle werden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Buchungen sind ordnungsgemäß belegt. Alle erbetenen Bestandsnachweise und sonstige Unterlagen konnten vorgelegt werden.

So zum Beispiel stimmen die Bankbestände der Kontoauszüge mit den Bilanzbeständen überein sowie der Darlehensbestand und die langfristigen Zinsaufwendungen mit der Darlehensbescheinigung. Weiterhin wurde auf Grund der geringen Anzahl der Kontoauszüge die Vollständigkeit dieser für das Kalenderjahr 2023 festgestellt. Auf diesen Kontoauszügen gab es korrekterweise nur betriebstypische Ein- und Auszahlungen. Stichprobenweise wurden dazu die Aufwandsrechnungen (z. B. eon, Michaelshof, MSAB) und die Ertragsrechnungen (z. B. vom Netzbetreiber e.dis) gesichtet, welche keinerlei Abweichungen oder Auffälligkeiten aufweisen. Die Fragen zu einigen Aufwendungen deren Höhe und Entstehung wurden umgehend beantwortet.

Die Bücher der AöR sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Nach unseren Feststellungen entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen der AöR entwickelt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der "Energieversorgung Kröpelin - Anstalt des öffentlichen Rechts".

Herr Hans-Jürgen Lieske

Prüfer

Frau Petra Albrecht

Prüferin

Kröpelin den, 04.12.2024